Psychologische Hochschule Berlin

Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

an der Psychologischen Hochschule Berlin

(6. März 2018)

Aufgrund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese Rahmenprüfungsordnung als Satzung.

Inhalt

Präambel ... 1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich ... 1
§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs ... 1
§ 3 Bachelorgrad ... 1
§ 4 Regelstudienzeit ... 1
§ 5 Leistungspunktesystem „Credits“ und Module ... 2
§ 6 Prüfungsaufbau ... 2
§ 7 Fristen ... 2
§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 3
§ 9 Prüfungsausschuss und Studiengangsleitung ... 4
§ 10 Prüfende und Beisitzende ... 5
§ 11 Prüfungsvorleistungen ... 5
§ 12 Prüfungsformen ... 6
§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen ... 7
§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 7
§ 15 Sonstige Prüfungsleistungen ... 8
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 9
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 10
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen ... 11
§ 19 Wiederholung der Modulprüfungen ... 12
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits ... 12
§ 21 Zusatzmodule ... 13
§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit ... 13
§ 23 Zeugnis und Bachelorurkunde ... 15
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 15
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten ... 16
§ 26 Widerspruchsverfahren ... 16
§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ... 16

Präambel

Die Rahmenprüfungsordnung und die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge an der PHB beschreiben den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfung. Sie stellen das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistung dar. Sie wenden sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der PHB.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung legt die Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen an der PHB fest.
(2) Diese Rahmenprüfungsordnung hat zum Ziel, die Prüfungsregeln und Abläufe einheitlich und transparent für die Studierenden, die Lehrenden und die Verwaltung zu gestalten.
(3) Änderungen der Prüfungsordnung des Studiengangs sind für alle Studierenden gültig, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium beginnen. Bereits zuvor in diesem Studiengang immatrikulierte Studierende können spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung wählen, nach der geänderten Prüfungsordnung geprüft zu werden. Änderungen in den Prüfungsmodalitäten einzelner Module sind gültig für alle Studierenden, die das entsprechende Modul noch nicht begonnen haben oder die freiwillig bei der Anmeldung zur Modulprüfung die geänderten Prüfungsmodalitäten wählen.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs

Ein Bachelorstudiengang an der PHB vermittelt Grundlagenwissen der Psychologie und führt in ausgewählte Anwendungsgebiete ein. Die Studierenden sollen im Verlaufe des B.Sc.-Studiums Fachkenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zu einer Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit befähigen und eine weitere Entwicklung zu Psychologinnen und Psychologen vorbereitet. Durch das Bachelorprojekt werden die Studierenden dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.

§ 3 Bachelorgrad

Aufgrund der bestehenden Bachelorprüfung verleiht die PHB den akademischen Grad „Bachelor of science“ (BSc).

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und deren Vorstellung im Kolloquium sechs Semester.

§ 5 Leistungspunktesystem „Credits“ und Module

(1) Das Leistungspunktsystem entspricht dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).
(2) Während des Studiums sind Leistungspunkte (Credits) zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden.
(3) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte (Credits) ergibt sich aus den Prüfungsregularien, die der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als Anlage beigefügt sind.
(4) Der Erwerb von Leistungspunkten (Credits) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

§ 6 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Das Bachelorprojekt besteht aus der Bachelorarbeit, den dafür nötigen empirischen und theoretischen wissenschaftlichen Tätigkeiten und einem Kolloquium.
(2) Ein Modul wird in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Kompetenznachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird.
(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
(4) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Studierenden einzelne Prüfungsleistungen durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungen gleichwertig sind. Sie werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
(5) Die möglichen Arten von Prüfungsleistungen finden sich in den §§ 12 ff.

§ 7 Fristen

(1) Bei der Berechnung von Fristen im Prüfungsverfahren sind Fristversäumnisse, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht anzurechnen; dies gilt auch für Zeiten des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs/der Elternzeit. Die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (§9) auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für eine Wiederholungsprüfung können nur bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen.
(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person

abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der von den 6 Wochen nicht in Anspruch genommen werden konnte.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters, jedenfalls spätestens bis zu Beginn des Folgesemesters, sollen Prüfungen in mindestens denjenigen Modulen angeboten werden, die nach dem Studienablaufplan (Anlage der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung) in dem Semester vorgesehen sind. Prüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine anderen Lehrveranstaltungen versäumt werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.

(4) Prüfungstermine werden von den Dozierenden mit einem Vorlauf von mindestens 8 Wochen bekanntgegeben. Mit Zustimmung der Studierenden sind auch Prüfungsterminvereinbarungen in kürzerer Frist möglich. Wer an der Prüfung teilnehmen will, muss sich bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin (Stichtag) verbindlich anmelden. Am ersten Werktag nach dem Stichtag erfolgt die Rückmeldung über die erfolgreiche Anmeldung an die Studierenden. Sofern noch nicht bekannt (z.B. bei Einzel- oder Gruppenprüfungen), wird gleichzeitig der genaue Termin bekannt gegeben.

(5) Die Mitteilung der erfolgreichen Prüfungsanmeldung und des Prüfungsergebnisses kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
   a) für einen Bachelorstudiengang an der PHB immatrikuliert ist,
   b) die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) für die jeweilige Prüfung erfüllt hat,
   c) den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Psychologie oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat,
   d) im Bachelorstudiengang Psychologie oder in einem verwandten Studiengang sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat und
   e) die Prüfungsfristen eingehalten hat.

Die zu prüfende Person hat entsprechende Nachweise beizubringen bzw. Erklärungen abzugeben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss (§9). Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim Prüfungsamt versagt wurde.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
   a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
   b) die Unterlagen gem. Absatz 1 und 2 unvollständig erbracht sind.

(4) In Urlaubssemestern können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind.

(5) Eine Prüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer*in an der PHB eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.
(6) Für die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Prüfungsbüro des Studiengangs in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Die Studierenden melden sich innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung an und bestätigen vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass sie alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllen. Wird der zu prüfenden Person die Zulassung versagt, ist sie hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist sie zur Prüfung zugelassen. Die Prüfenden können die Studierenden auch dann zur Prüfung zulassen, wenn sie aus wichtigen Gründen die Eintragung im Anmeldeformular versäumt haben und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.

§ 9 Prüfungsausschuss und Studiengangsleitung

(1) Jeder Studiengang bildet einen Prüfungsausschuss.
(2) Der Akademische Senat bestellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person und dessen Stellvertreter*in. Beide müssen Professor*in sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt die vorsitzende Person oder bei Abwesenheit ihr Stellvertreter*in die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
(3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Die eine Professur innehabenden Personen müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied bestellt werden.
(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den akademischen Senat der PHB für ein Jahr gewählt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Akademischen Senat. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
(5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans. Der Bericht ist an der PHB in geeigneter Weise offen zu legen.
(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist der prüfenden Person spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
(8) Für Prüfungen in fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der dienstlichen Verschwiegenheit. Sie sind durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der vorsitzenden Person übertragen. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden.

(2) Prüfende sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzende haben beratende Stimme. Zur prüfenden Person können nur solche Mitglieder und Angehörige der PHB oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedarf hierfür besteht, kann auch zur prüfenden Person bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet einer Prüfung besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur prüfenden Person bestellt.

(4) Die Studierenden können für ihre Bachelorarbeit die betreuende Person vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt die Verpflichtung zur dienstlichen Verschwiegenheit (vgl. § 9 Abs. 7).

(6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 11 Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen. Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann eine Zulassung zu Prüfungen erfolgen, wenn Prüfungsvorleistungen unvollständig sind und deshalb nachgeholt werden müssen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfer bzw. die Prüferin. Das Prüfungsergebnis wird in diesem Fall erst gültig, sobald die Prüfungsvorleistung vollständig erbracht wurde.

(2) Prüfungsvorleistungen sind in folgender Form abzulegen:
   a) Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung in Seminaren und anderen interaktiven Veranstaltungen
   b) Mündliches Testat oder Präsentation
      Mündliche Testate sind Gespräche; Präsentationen sind Vorträge, in denen Leistungen in einer vorgegebenen Zeit selbständig zu erbringen sind. In ihnen werden Erkenntnisse

eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden.

c) Schriftliches Testat
In schriftlichen Testaten sind Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit schriftlich oder mittels Computer selbständig zu bearbeiten. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert.

d) Empirisches Testat
Empirische Testate umfassen empirische, experimentelle oder softwaretechnische, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgaben, die auch mittels Computer durchgeführt werden können. Sie schließen die Vorbereitung der Aufgabe, die Auswertung von Daten sowie die Bewertung und Diskussion der Ergebnisse ein. Empirische Testate sind in der Regel selbständig durchzuführen.

e) Arbeitsprobe
Arbeitsproben sind selbständige Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert werden. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studierenden erbracht werden. Teile der Arbeitsprobe können in elektronischer Form erbracht werden. Sie können mit einem mündlichen Vortrag präsentiert werden. Arbeitsproben werden nicht benotet.

(3) Anzahl, Art und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus den Prüfungsregularien der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Der Gegenstand der Prüfungsvorleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten.

§ 12 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 13), schriftliche (§ 14) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 15) zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen alternativ, also nach Wahl der Studierenden erbringen zu lassen. Näheres bestimmen die Prüfungsregularien der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Klausuren, können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Person muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen.

(3) Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Kandidierenden möglich.

(4) Auch auf schriftlichen Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss kann im begründeten Ausnahmefall eine Prüfung in anderer Form durchgeführt werden, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt.

(5) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Machen die Studierenden gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie wegen einer körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilausgleich ist bei den Prüfenden schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(6) Entscheidungen nach Abs. 5 treffen die Prüfenden, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.

(2) Im Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die genaue Prüfungsdauer für das jeweilige Modul muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgelegt. Die Namen der anwesenden Prüfenden und zu prüfenden Personen sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*in zugelassen werden, es sei denn die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die zu prüfende Person.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen die zu prüfende Person nachweisen soll, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint eine zu prüfende Person verspätet zu einer Klausur, so hat sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. Die Bearbeitungszeit für die Klausur muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(4) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von einer prüfenden Person bewertet. Im Fall der Wiederholungsprüfung sollen zwei Prüfende die Bewertung vornehmen. Bei zwei Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Prüfungstermin abzuschließen.

§ 15 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Projektarbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen, Vorträge, Referate, empirische Arbeiten, Projektberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Ausarbeitungen, Fallberichte und Übungen.

(2) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studierenden die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu acht Studierenden erbracht werden.

(3) Hausarbeiten sind selbständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische oder empirische Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden.

(4) Präsentationen, Vorträge und Referate sind selbständige mündliche Darstellungen theoretischer oder empirischer Ergebnisse mit Hilfe audiovisueller Medien vor einer Zuhörerschaft, bei denen die Studierenden die Kompetenz nachweisen sollen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(5) Empirische Arbeiten umfassen in der Regel selbständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Befunden.

(6) Übungen sind vertiefende Berechnungs- bzw. Auswertungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

(7) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrenden bewertet. Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfenden unterzeichnen, dokumentiert sein. Das Prüfungsergebnis muss innerhalb von 2 Monaten nach Absolvierung der Prüfungsleistung bewertet werden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Bildung von Zwischennoten können die Notenziffern zwischen 1 und 4 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind jedoch ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entsprechend Absatz 2.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Modulnote entspricht der Wertungsskala:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Note des Bachelorprojektes ergibt sich aus dem gemäß den Prüfungsregularien gewichteten Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die Disputation.

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Note des Bachelorprojektes einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(6) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die Gesamtnote zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen. Für die Benotung der Prüflinge wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

Note	ECTS-Grade
1,0 – 1,5	A
1,6 - 2,0	B
2,1 – 3,0	C
3,1 – 3,5	D
3,6 – 4,0	E
>4,0 / nicht bestanden	F

Wenn eine Kohortengröße von 3 Studienjahren und eine ausreichende Zahl von Studienabschlüssen erreicht ist, wird ein Notenreferenzsystem mitgeteilt, welches den folgenden internationalen ECTS-Graden entspricht.

A	Die besten 10%	excellent	hervorragend
B	Die nächsten 25%	very good	sehr gut
C	Die nächsten 30%	good	gut
D	Die nächsten 25%	satisfactory	befriedigend
E	Die nächsten 10%	sufficient	ausreichend

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt benotet:

F		fail	nicht bestanden

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.

(2) Die zu prüfende Person hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung der prüfenden Person unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat die zu prüfende Person innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht eine Krankheit des von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb

eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie von der jeweiligen prüfenden Person oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person auf Antrag der prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Den Prüfungskandidierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die zu prüfende Person kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person nach deren Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die in den Prüfungsregularien bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Credits des Moduls erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die geprüfte Person eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat sich die betroffene Person über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

(5) Hat die geprüfte Person eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann sie an anderen Prüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Die geprüfte Person erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat die geprüfte Person die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(8) Die Hochschule stellt Studierende, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

§ 19 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs zweimal wiederholt werden. Ausnahmen regelt Absatz (4) dieses Paragraphen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern nicht in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerung vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist abgesehen von den in Abs. 2 geregelten Fällen nicht zulässig.

(2) Bei einer bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, können die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Die Zulassung zu einer dritten Wiederholungsprüfung muss schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der zweiten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Sie kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der prüfenden Person genehmigt werden. Sie ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(5) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

(6) Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 7 ersetzt wird.

(7) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegten Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, sofern nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) Die Studierenden haben für die Anrechnung von Leistungen Dokumente und bei Bedarf Beschreibungen der anzurechnenden Veranstaltungen (z.B. in Form von Modulhandbüchern)

vorzulegen. Die Hochschule hat inhaltlich zu begründen, wenn sie Leistungen aufgrund wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkennen kann.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der damaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Besuch von Veranstaltungen außerhalb von Hochschulen, in denen auf angemessenem wissenschaftlichen Niveau Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden, wie sie auch an der Psychologischen Hochschule vermittelt werden, kann bis zu 50 % des Studienumfangs angerechnet werden.

(5) Die Studierenden haben für die Anrechnung von Leistungen Dokumente und Beschreibungen der anzurechnenden Veranstaltungen vorzulegen. Die Gleichwertigkeit der außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist durch einen Hochschullehrer zu überprüfen und zu bestätigen. Sofern keine vergleichbaren Prüfungsleistungen vorliegen, sind die Modulprüfungen entsprechend der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung abzulegen

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 21 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich Modulprüfungen in anderen als den von der Studienordnung vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung der prüfenden Person.

§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die gemeinsam mit dem Kolloquium das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer eine Professur innehabende Person oder einer anderen nach dem BerlHG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der PHB in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb der PHB tätigen Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die zu prüfende Person kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der zu prüfenden Person wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Die zu prüfende Person

kann die Ausgabe des Themas spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen verlangen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Leitung des Studiengangs stellt sicher, dass allen Studierenden ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben werden kann.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in 3-facher Form (mit Klebebindung) im Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe kann auch per Post erfolgen. Jedem Exemplar ist ein Datenträger beizufügen, der den vollständigen Text der Arbeit als bearbeitbare/durchsuchbare PDF enthält. Bei empirischen Arbeiten ist zudem ein gesonderter Datenträger beizulegen, der den gelabelten Rohdatensatz enthält. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person an Eides statt schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden selbständig bewertet, von denen mindestens eine bzw. einer Professorin bzw. Professor der PHB ist. Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

(7) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfenden um mehr als 2 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfende damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine prüfende Person die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung muss schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Sie kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der gutachtenden Personen genehmigt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Die Studierenden sind verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Bachelorprojektes ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplar) der Bachelorarbeit für die Hochschulbibliothek abzugeben. Mit der Übernahme der

Pflichtexemplare erhält die Hochschule das einfache Nutzungsrecht (Verbreitung) an diesem Werk. Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden (Erfassungsbeleg).

(11) Bearbeitungszeiten und mögliche Verlängerungen, Credits und Gewichtungen bei der Ermittlung der Gesamtnote werden in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(12) Bachelorarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wenn Arbeiten in einer anderen Sprache eingereicht werden sollen, ist eine entsprechende Absprache mit der betreuenden Person und dem Prüfungsausschuss erforderlich.

§ 23 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die geprüfte Person unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Auf Antrag der Studierenden werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule gemäß § 21) aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch Rektor*in und die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der PHB versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die geprüfte Person die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch Rektor*in und die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der PHB versehen.

(4) Dem Zeugnis und der Bachelorurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftszeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.

(5) Die PHB stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Die Bildung der Gesamtnote wird in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfender Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Modulprüfung behoben. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement müssen von der zu prüfenden Person zurückgegeben werden. Sie werden durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ersetzt. Mit dem unrichtigen Zeugnis muss auch die Bachelorurkunde zurückgegeben werden, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, die Hochschulleitung.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer prüfender Personen richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der prüfenden Person zur Überprüfung zu. Ändert die prüfende Person ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wurde am 21.12.2017 von der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung gemäß § 123 Abs. 8 BerlHG genehmigt und am 6.3.2018 durch den Akademischen Senat der Psychologischen Hochschule mit einer notwendigen Änderung endgültig genehmigt und in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6.3.2018 Prof. Dr. Siegfried Preiser, Rektor